WESTFALEN WESER

Genau meine Energie.

Ergänzende Bedingungen

zur AVBFernwärmeV und zur AVBWasserV

Preisstand 1. Januar 2026

Diese „Ergänzenden Bedingungen" von Energieservice Westfalen Weser gelten in Verbindung mit der gesetzlichen „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)" sowie der gesetzlichen „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)", beide vom 20. Juni 1980, in den jeweils geltenden Fassungen.

Preise

Ziffer zu Erläuterungen	Leistung	Bemerkung / Ergänzung	Preise in €	
1.	Mahnkosten für die erste Mahnung		5,00	**(5,00)** (ohne USt.)
	Jede weitere Mahnung		5,00	**(5,00)** (ohne USt.)
	Ratenzahlungsvereinbarung		5,00	**(5,00)** (ohne USt.)
	Jeder Inkassogang eines Beauftragten von Energieservice Westfalen Weser		73,00	**(73,00)** (ohne USt.)
2.	Weitere, vom Kunden veranlasste Inbetriebsetzungstermine einer Kundenanlage	je Kundenanlage	73,00	**(86,87)**
3.	Plombenverschlüsse	Wiederanbringung von Plomben	41,00	**(48,79)**
4.	Befundprüfung einer Messeinrichtung/ Auswechslung eines Wärmemengenzählers*	wenn der geprüfte Zähler die gesetzlichen Fehlergrenzen einhält	550,00	**(654,50)**
	Befundprüfung einer Messeinrichtung/ Auswechslung eines Wasserzählers*	wenn der geprüfte Zähler die gesetzlichen Fehlergrenzen einhält	245,00	**(291,55)**
5.	Einstellung der Versorgung	jede Einstellung der Versorgung hat eine Wiederinbetriebnahme zur Folge	73,00	**(73,00)** (ohne USt.)
	Wiederinbetriebnahme (Öffnung) der Versorgung		73,00	**(86,87)**
	Schadensersatz bei unautorisierter Öffnung	je Messeinrichtung	46,00	**(46,00)** (ohne USt.)
	Ausbau eines Zählers	zur Einstellung der Versorgung	112,00	**(112,00)** (ohne USt.)
	Wiedereinbau eines Zählers	nach Ausbau zur Einstellung der Versorgung	112,00	**(133,28)**

** Dieser Preis versteht sich für einen Zähler mit einer maximalen Volumenströmung von 6 m^3 / Stunde. Für größere Zähler erstellen wir auf Anfrage gern ein separates Angebot.*

Die Beträge in Klammern enthalten, sofern umsatzsteuerpflichtig, die gesetzliche Umsatzsteuer (USt.) von zurzeit 19 %.

Bei der Berechnung der Bruttopreise können sich Rundungsdifferenzen ergeben. Maßgeblich sind die Nettopreise.

Die Nähere Erläuterungen zur Preisübersicht finden Sie auf der Rückseite.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung oder Diskriminierung.

ESW 48069 – 25112025

Erläuterungen zur Preisübersicht

1. ZAHLUNG, VERZUG (§ 27 AVBFERNWÄRMEV, AVBWASSERV)

Rechnungen und Abschläge werden zu dem in der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von Energieservice Westfalen Weser angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt. Für jede Anmahnung fälliger Zahlungen sind vom Kunden Mahnkosten sowie gegebenenfalls Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen.

2. INBETRIEBSETZUNG DER KUNDENANLAGE (§ 13 AVBFERNWÄRMEV, AVBWASSERV)

Die Inbetriebsetzung wird durch Energieservice Westfalen Weser ausgeführt. Die erstmalige Inbetriebsetzung ist für den Kunden kostenfrei. Die Kosten für jede weitere Inbetriebsetzung, die durch den Kunden veranlasst wird, übernimmt der Kunde.
Energieservice Westfalen Weser kann die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage von der vollständigen Bezahlung der Anschlusskosten abhängig machen.

3. KUNDENANLAGE (§ 12 AVBFERNWÄRMEV, AVBWASSERV)

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen wird dem Kunden ein Pauschalbetrag berechnet. Der Betrag ist unabhängig von einer strafrechtlichen Verfolgung oder weiterer Ansprüche von Energieservice Westfalen Weser.

4. NACHPRÜFUNG VON MESSEINRICHTUNGEN (§ 19 AVBFERNWÄRMEV, AVBWASSERV)

Der Kunde kann jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen.
Die Kosten für den Ausbau sowie die Prüfung der Messeinrichtung trägt Energieservice Westfalen Weser, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet. Andernfalls trägt der Kunde die Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung zuzüglich der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung gemäß der jeweils geltenden Beglaubigungskostenordnung.

5. EINSTELLUNG DER VERSORGUNG, FRISTLOSE KÜNDIGUNG (§ 33 AVBFERNWÄRMEV, AVBWASSERV)

Die Kosten für die Einstellung der Versorgung und die Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage trägt der Kunde. Das gilt auch für eine erneute Einstellung der Versorgung, die aufgrund einer unautorisierten Öffnung erforderlich wird. Jede Einstellung der Versorgung hat eine Wiederinbetriebnahme zur Folge.

Die „Ergänzenden Bedingungen“ , die „AVBFernwärmeV“ und die „AVBWasserV“ finden Sie auch im Internet unter www.westfalenweser.com.

Sie haben Fragen? Wir beraten sie gern! | Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr | Freitag 8 bis 14 Uhr | **T** 05251 2020 199

Energieservice Westfalen Weser GmbH
Kundenservice Wärme Postfach 11 65 32268 Kirchlengern
T 05251 2020 199
E kundenservice-waerme@ww-energie.com
www.westfalenweser.com